

Anlage zur Prüfbescheinigung: Prüffristenermittlung für Flüssiggas-Anlagen

Flüssiggas- und Ex-Anlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend gemäß BetrSichV zu prüfen. Der Betreiber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen zu ermitteln, festzulegen und zu veranlassen. Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass Flüssiggas- und Ex-Anlagen bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher betrieben werden können. Bei den Prüfungen sind Eignung und Funktion nach BetrSichV und GefStoffV für getroffene Schutzmaßnahmen festzustellen. Aufzeichnungen über die Prüfungen sind über die gesamte Verwendungsdauer der Flüssiggas-Anlage aufzubewahren.

Überwachungsbedürftig			
Anlagenteil	Prüfungsart	Prüfer	Höchstfrist
Flüssiggas-Lagerbehälter	äußere Prüfung	zur Prüfung befähigte Person (Druck)	2 Jahre
	innere Prüfung	ZÜS	10 Jahre
zusätzlich für erdgedeckte Flüssiggas-Lagerbehälter mit KKS-Anlage oder Lecküberwachung	kathodische Korrosionsschutzanlage auf Eignung	KKS-Fachbetrieb	spätestens nach 1 Jahr
	kathodische Korrosionsschutzanlage auf Funktion	KKS-Fachbetrieb	2 Jahre
	Lecküberwachung bei Doppelmantelbehälter	zur Prüfung befähigte Person (Druck)	2 Jahre
	kathodische Korrosionsschutzanlage mit Fremdstrom	ZÜS	4 Jahre
Rohrleitungen und Armaturen mit PS > 0,5 bar und > DN 25 und PS x DN ≤ 2000	äußere Prüfung	zur Prüfung befähigte Person (Druck)	10 Jahre
	Festigkeitsprüfung	zur Prüfung befähigte Person (Druck)	10 Jahre
Rohrleitungen der flüssigen Phase, angeschlossen an einem Flüssiggas-Lagerbehälter	äußere Prüfung	zur Prüfung befähigte Person (Druck)	2 Jahre
	Festigkeitsprüfung	zur Prüfung befähigte Person (Druck)	10 Jahre
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche) auf Explosionssicherheit		zur Prüfung befähigte Person (Ex-Anlage)	6 Jahre
Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU als Bestandteil einer Anlage in Ex-Bereichen und deren Wechselwirkung mit anderen Anlagen		zur Prüfung befähigte Person (Ex-Geräte)	3 Jahre

Bei gewerblich verwendeten Flüssiggas-Anlagen, dazu gehören z. B.:

- Anlagen, die der Versorgung von Zähleranlagen dienen, soweit die Versorgungsanlage nicht unter das EnWG fällt
- Anlagen in Tieraufzuchtanlagen
- Anlagen in gewerblichen / industriellen Bereichen

sind zusätzliche Prüfungen zu beachten, soweit die Anlage / das Anlagenteil nicht schon in der vorstehenden Tabelle genannt ist. Diese Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Flüssiggas-Anlagen sicherzustellen. Die Anlagen sind auf sichere Installation, Aufstellung, Dichtheit sowie sichere Funktion gemäß in BetrSichV Anhang 3 Abs. 2 Nr. 4 Tabelle 1 genannten Höchstfristen von einer zur Prüfung befähigten Person zu prüfen. Aufzeichnungen über die Prüfungen sind über die gesamte Verwendungsdauer der Flüssiggas-Anlage aufzubewahren. Vorstehende Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

Tabelle 1, gewerbliche Verwendung	Höchstfrist
ortsveränderliche Flüssiggas-Anlage	2 Jahre
ortsfeste Flüssiggas-Anlage	4 Jahre
Flüssiggasanlage mit Gasverbrauchseinrichtungen in Räumen unter Erdgleiche	jährlich
flüssiggasbetriebene Räucheranlage	jährlich
Flüssiggas-Anlagen in oder an Fahrzeugen	2 Jahre
Flüssiggas-Anlage auf Maschinen und Geräten des Bauwesens	jährlich
Arbeitsgeräte und -maschinen mit Gasentnahme aus der Flüssigphase	jährlich
Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren, die nicht Regelungsgegenstand der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind	jährlich

Flüssiggas-Anlage, nicht-gewerbliche Verwendung			
Anlagenteil	Prüfungsart	Prüfer	Höchstfrist
Rohrleitungen und Armaturen mit PS ≤ 0,5 bar	<ul style="list-style-type: none"> ■ äußere Prüfung ■ Dichtheitsprüfung 	Fachbetrieb	10 Jahre
Rohrleitungen und Armaturen mit PS > 0,5 bar und ≤ DN 25	<ul style="list-style-type: none"> ■ äußere Prüfung ■ Dichtheitsprüfung ■ Festigkeitsprüfung 	zur Prüfung befähigte Person (Druck)	10 Jahre

Hinweise

- In einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung sowie in Genehmigungs- / Erlaubnisbescheiden können kürzere Prüffristen oder andere Prüfungen ermittelt und festgelegt sein, die vorrangig beachtet werden müssen.
- Für Füllanlagen gelten zusätzliche Prüfungen, Gefährdungen und ggf. andere Fristen (siehe gesonderte „Prüffristenermittlung und Gefährdungsbeurteilung“).
- Jeder Umgang mit Energie birgt Gefahren in sich. Beachten Sie deshalb diese Betriebsanweisung!